

Zeitschrift für

# ARBEITS-**ZAS** UND SOZIALRECHT

Schriftleitung **Theodor Tomandl, Martin Risak**  
Redaktion **Helwig Aubauer, Rolf Gleißner, Harald Kaszanits,**  
**Thomas Neumann, Franz Schrank**

**März 2013**

**02**

49 – 96

Schwerpunktbeiträge

## Arbeitsvertragsklauseln

Schriftformgebote im Arbeitsrecht *Martin Risak* ➤ 52

Einseitige Eingriffe in und Ablaufstörungen bei  
erfolgsbezogenen Vergütungen

*Katharina Körber-Risak und Georg Schima* ➤ 59

Rechtsprechung kommentiert

Schaffung eines „Umfelds“ als Voraussetzung für Belästigung

*Thomas Majoros* ➤ 75

Zwingend anwendbares Recht bei grenzüberschreitender  
Arbeitskräfteüberlassung nach Österreich

*Michaela Windisch-Graetz* ➤ 81

Transparenz von Ausbildungskostenrückerersatzklauseln

*Barbara Oberhofer* ➤ 85

EuGH: (Nicht-)Anrechnung von Vordienstzeiten bei anderen AG  
ist keine Altersdiskriminierung *Ingomar Stupar* ➤ 90

Muster

Schriftformklausel *Martin Risak* ➤ 95

# Schriftformklausel

Von Martin Risak

ZAS 2013/16

## A. Rechtliche Grundlagen

Nach der auch für das Arbeitsvertragsrecht relevanten Bestimmung des § 884 ABGB können sich die Parteien eine bestimmte **Form des Vertrags vorbehalten** und die Unterfertigung einer gemeinsamen Urkunde zur Bedingung ua der Abänderung des Arbeitsvertrags machen. Von Bedeutung sind dabei **konstitutive Schriftformerfordernisse**, wonach nicht nur ein Anspruch auf die Abfassung und Unterzeichnung einer Urkunde bestehen (deklaratives Schriftformgebot), sondern diese Wirksamkeitsvoraussetzung für die Vertragsänderung sind. In diesem Sinne enthalten österr Arbeitsvertragsmuster auch Schriftformgebote in der einen oder anderen Form.

Unterschieden werden kann zwischen folgenden Schriftformklauseln:

- **einfache Schriftformgebote** (Klausel 1), wonach für Änderungen und Ergänzungen des Vertrags die Schriftform erforderlich sein soll;
- **doppelte oder qualifizierte Schriftformgebote** (Klausel 2), im Zuge derer das Schriftformgebot für die Abänderung des Schriftformerfordernisses zusätzlich ausdrücklich vereinbart wird und uU auch noch darauf hingewiesen wird, dass eine formfreie Aufhebung des Formgebots ausgeschlossen sein soll.

Von den **rechtlichen Auswirkungen** besteht nach der Rsp kein Unterschied zwischen diesen Klauseltypen, weil die Privatautonomie eine auch für die Zukunft wirkende Selbstbeschränkung auf eine bestimmte Form nicht zulässt.<sup>1)</sup> Parteien können auch ohne Einhaltung der Schriftform vom Formvorbehalt einverständlich

abgehen – und zwar nicht nur ausdrücklich, sondern auch konkludent.<sup>2)</sup> Das soll selbst für den Fall gelten, dass die Parteien die Schriftform auch für das Abgehen vom Erfordernis der Schriftlichkeit vereinbart haben (doppelte Schriftformklausel).<sup>3)</sup> Ein anderer Begründungsansatz geht dahin, dass es den Grundsätzen des redlichen Verkehrs widersprechen soll, wenn ein Vertragsteil dem anderen mündlich bestimmte Zusagen macht und sich hinterher auf eine damit im Widerspruch stehende Klausel des schriftlichen Vertrags beruft.<sup>4)</sup>

Damit bietet eine Schriftformklausel lediglich eine **Scheinsicherheit** und kann insb nicht das Entstehen von Individual- und Betriebsübungen vermeiden. Dies ist mE lediglich dann anders, wenn man das Formgebot als **Vollmachtsbeschränkung** ansieht.<sup>5)</sup> →

1) Kolmasch in Schwimann, ABGB-TaKom<sup>2</sup> § 884 Rz 2.

2) Ausgehend von OGH 4 Ob 533/74 MietSlg 26064; zuletzt zB OGH 18. 5. 2011, 7 Ob 69/11 i. Für das Arbeitsrecht OGH 4 Ob 20/59, *Vertragsauflösung*, Arb 7008; OGH 19. 4. 1989, 9 ObA 64/89, *Provisionsverringerung*; 4 Ob 81/82, *Dienstbeginn/Entlassung*, Arb 10.178; und danach dann OGH 11. 11. 1999, 8 ObA 283/99 x, *Tischgeld*; 1. 2. 2007, 9 ObA 140/06 p, *Vertragsübernahme*; 7. 2. 2008, 9 ObA 179/07 z, *Provisionsvereinbarung*.

3) OGH 19. 9. 1974, 7 Ob 101/74; 30. 10. 1990, 8 Ob 661/90, *Aktenlager/Mietvertrag*; 7. 3. 2006, 5 Ob 37/06 m, *Kaufvertrag*; 16. 4. 2009, 2 Ob 221/08 a, *Pachtvertrag/Pflegeheim*.

4) OGH 7 Ob 642/85 SZ 58/208; 22. 12. 1993, 9 ObA 30/93; 9 ObA 76/94 RdW 1994, 359; 23. 3. 2010, 8 ObA 30/09 h; 30. 6. 2010, 9 ObA 61/09 z. Für das Arbeitsrecht: OGH 9 ObA 30/93, *Wohnung für Zustelldienste*, ARD 4567/1/94; ähnlich OGH 9 ObA 76/94, *Bankvorstand*, RdW 1994, 359; 23. 3. 2010, 8 ObA 30/09 h, *Fußballspielervertrag*; 30. 6. 2010, 9 ObA 61/09 z, *Fußballspielervertrag II*.

5) Dazu und auch zu den vorhin angeführten Themen s in diesem Heft Risak, Schriftformgebote im Arbeitsrecht, ZAS 2013, 52.

**B. Musterklausel****Klausel 1: Einfache Schriftformklausel**

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrags und der Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen von beiden Vertragsparteien als verbindlich unterzeichnet werden.

**Klausel 2: Doppelte Schriftformklausel**

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrags und der Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen von beiden Vertragsparteien als verbindlich unterzeichnet werden. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel; eine mündliche oder schlüssige Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses ist somit ausgeschlossen und soll unwirksam sein.

**→ Über den Autor**

ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Risak forscht und lehrt am Institut für Arbeits- und Sozialrecht der Universität Wien.  
Kontaktadresse: Institut für Arbeits- und Sozialrecht,  
Schenkenstraße 8 – 10, 1010 Wien.  
E-Mail: martin.risak@univie.ac.at,  
Internet: www.univie.ac.at/arbeitsrecht

**→ Hinweis**

Dieses Muster finden Sie demnächst zum Download in der Musterdatenbank der RDB unter [www.rdb.at](http://www.rdb.at)